

Häufig gestellte Fragen zur Erbschaftsteuer

- I. **Fragen von der Politik und an die Politik** (Seite 1)
- II. **Details der Erbschaftsteuerreform** (Seite 4)
- III. **Hintergrundinformationen zur Erbschaftsteuer** (Seite 6)

I. Fragen von der Politik und an die Politik

Warum wird die Erbschaftsteuer nicht abgeschafft?

Teile der Politik verstehen die Erbschaftsteuer als Instrument zur Umverteilung; die Anhäufung großer Vermögen soll verhindert werden. Darüber hinaus wollen die Bundesländer nicht auf das Aufkommen der Erbschaftsteuer verzichten.

Warum sollte die Erbschaftsteuer abgeschafft werden?

Die Erbschaftsteuer ist nicht mehr zeitgemäß. Mit ihr wird Vermögen besteuert, obwohl es zum Teil bereits beim Erwerb durch Ertragsteuern belastet wurde. Die Erbschaftsteuer belastet bei der Unternehmensnachfolge die Betriebe mit dem Abfluss von Liquidität, die für Investitionen und Arbeitsplätze nicht mehr zur Verfügung steht. Im schlimmsten Fall muss das Unternehmen – oder Teile davon – veräußert werden, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können. Dabei werden gerade die Familienunternehmen als prägender Teil der deutschen Wirtschaft und die Arbeitsplätze dort gefährdet.

Kann auf die Erbschaftsteuer verzichtet werden?

Ja, denn das Aufkommen betrifft mit 4 Mrd. € eine relativ geringe Summe. Die Kosten der Erhebung und die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch Abwanderung und Investitionshemmnisse entstehen, sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Durch Einsparungen in den Haushalten könnte ein gleich hoher Betrag eingespart werden. Auch die jährlichen Zuwächse der Länder bei ihren sonstigen Steuereinnahmen aufgrund von Konjunktur und Wachstum ließen einen Verzicht auf die Erbschaftsteuer zu: Die Länder haben im letzten Jahr etwa 14 Mrd. € mehr an Steuern eingenommen, für dieses Jahr werden trotz Steuerreform wieder etwa 6 Mrd. € zusätzlich erwartet.

Welche Konsequenzen hat eine zu hohe Erbschaftsteuer in Deutschland?

Es muss damit gerechnet werden, dass betriebliches oder privates Vermögen ins Ausland transferiert wird. Das Erbschaftsteuergefälle zum Ausland ist groß. In einigen Nachbarländern sind bzw. werden Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft.

Warum brauchen wir eine Erbschaftsteuerreform?

Das bisherige Erbschaftsteuerrecht wurde durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, den gesamten Nachlass unabhängig von den Vermögensarten realitätsnah zu bewerten. Ohne Reform läuft die Erbschaftsteuer Ende 2008 aus.

Warum ist man von der vollständigen Befreiung von Unternehmenserben von der Erbschaftsteuer abgerückt?

Zunächst wollte man die Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen innerhalb von 10 Jahren vollständig abschmelzen. Nach verfassungsrechtlichen Zweifeln ist man davon abgerückt.

Jetzt sollen nur noch 15 % des Betriebsvermögens besteuert werden – sind die Unternehmen wenigstens damit zufrieden?

Nein, überwiegend nicht. Laut einer DIHK-Umfrage unter großen Familienunternehmen führt die künftige Bewertung aller Unternehmen mit dem Verkehrswert häufig zu einer höheren Erbschaftsteuerbelastung – auch wenn statt vorher 65 % jetzt nur noch 15 % des Vermögenswertes besteuert werden. Darüber hinaus sind die Regelungen für die Verschonung von Betriebsvermögen betriebswirtschaftlich so schädlich und administrativ so aufwändig, dass sie häufig nicht eingehalten werden können. Ganze Branchen sind zudem von der Verschonung ausgeschlossen.

Warum ist die Lohnsummenregelung so schädlich?

Durch die Verpflichtung zum Erhalt der Lohnsumme soll die Erbschaftsteuer-Verschonung an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt werden. In der derzeitigen Ausgestaltung führt die Lohnsummenregelung jedoch zum gegenteiligen Ergebnis: Um die Verschonungsregeln erfüllen zu können, zwingt die Lohnsummenregelung Unternehmen dazu, vor der Übertragung Arbeitsplätze abzubauen. Nach der Übertragung behindert sie notwendige Umstrukturierungen.

Warum ist die Verhaftungsregelung so schädlich?

Das Motiv der Verhaftungsregel ist Missbrauchsbekämpfung. Es soll verhindert werden, dass nicht begünstigtes Vermögen durch „Einlage“ in den Betrieb zu Schonvermögen wird. Die lange Verhaftungsfrist von 15 Jahren ist dabei völlig lebensfremd. Über einen solchen langen Zeitraum kann Betriebsvermögen nicht eingesperrt werden.

Hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass Betriebsvermögen der Erbschaftsteuer unterworfen werden muss?

Nein. Die Politik verweist beim Thema der Besteuerung von Betriebsvermögen zwar auf das Bundesverfassungsgericht. Es hat insoweit jedoch nur geäußert, dass bestimmte Vermögensarten „weitgehend“ verschont werden können. Von einer bestimmten Höhe oder Art der Belastung einzelner Vermögensarten war nicht die Rede – die Unternehmen hätten mit Verweis auf die Sozialbindung des Vermögens auch vollständig entlastet werden können.

Hat das Bundesverfassungsgericht eine Behaltefrist oder eine Lohnsummenbindung gefordert?

Nein. Das Bundesverfassungsgericht wies lediglich darauf hin, dass die Verschonung bestimmter Vermögensarten (z. B. Unternehmensvermögen) von der Erbschaftsteuer gerechtfertigt sein muss. Die Sozialbindung des Betriebsvermögens ist eine solche Rechtfertigung. Das Gericht forderte insbesondere nicht so lange Fristen der Verhaftung des Vermögens und der Beibehaltung der Lohnsumme als Voraussetzung.

Was fordert die IHK-Organisation bei der Erbschaftsteuerreform für die betroffenen IHK-Mitglieder?

Der DIHK setzt sich dafür ein, dass die Erbschaftsteuer bezahlbar und bürokratisch handhabbar bleibt. Im Einzelnen fordern wir (siehe Arbeitspapier „Was noch getan werden muss“):

1. Steuersätze senken!
2. Verfahren zur Unternehmensbewertung im Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuer ebenfalls gesetzlich regeln!
3. Verhaftungsregel auf 5 Jahre beschränken, Abschmelzung einführen und Entnahmebegriff klar definieren!
4. Lohnsummenbindung flexibilisieren, entbürokratisieren und auf 5 Jahre beschränken!
5. Verwaltungsvermögen berücksichtigen!
6. Doppelbelastung Erbschaftsteuer und Einkommensteuer beseitigen!
7. Bürokratiekosten verringern, statt erhöhen!

II. Details der Erbschaftsteuerreform

Wie und unter welchen Voraussetzungen sollen Unternehmen begünstigt werden?

85 % des Unternehmenswertes bleiben unbesteuerter, wenn Unternehmer die Lohnsummenregelung und Verhaftungsregel einhalten. Außerdem gilt die Verschonung nur für Unternehmen, deren Vermögen nicht über 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht.

Was ist die Lohnsummenregelung?

Der Übernehmer muss über 10 Jahre mindestens 70 % der ursprünglichen Lohnsumme (inflationsbereinigt) beibehalten.

Was ist die Verhaftungsregel?

Der Übernehmer muss den Betrieb weitgehend unverändert 15 Jahre fortführen. Konkret sind der Verkauf des ganzen Betriebes oder Teilen davon sowie Überentnahmen von mehr als 150.000 € bezogen auf den gesamten 15jährigen Fortführungszeitraum schädlich und führen zur Nachbesteuerung.

Was ist das Verwaltungsvermögen?

Verwaltungsvermögen besteht aus fremdgenutzten Immobilien, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von $\leq 25\%$, Wertpapieren und Kunstgegenständen, außerdem aus Anteilen an Unternehmen/Gesellschaften, die ihrerseits zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Was passiert bei Veränderung innerhalb des Betriebes?

Für jedes Jahr, in dem die Lohnsumme nicht 70 % erreicht (z. B. bei notwendigen Personalanpassungen), muss der Nachfolger 10 % der Erbschaftsteuer auf das „Schonvermögen“ nachzahlen. Wird jedoch ein Teil oder das gesamte Unternehmen innerhalb von 15 Jahren – und sei es auch im letzten Jahr – veräußert, so fällt die Vergünstigung insgesamt weg. Dann muss auf die gesamten, zunächst begünstigten 85 % des Betriebsvermögens Erbschaftsteuer nachgezahlt werden. Das Gleiche gilt für den Fall der Betriebsaufgabe oder Insolvenz.

Was sind Überentnahmen und wie wirken sie sich aus?

Überentnahmen sind Entnahmen, die über den laufenden Gewinn hinausgehen (i. d. R. aus den Rücklagen). Übersteigen diese innerhalb von 15 Jahren 150.000 €, fällt die Vergünstigung insoweit weg. Auch dann muss Erbschaftsteuer nachgezahlt werden.

Was passiert, wenn ein Unternehmenserbe Erbschaftsteuer schuldet und dafür Betriebsvermögen veräußern muss (Erbschaftsteuer/Ertragsteuer)?

Der Erbe muss ca. das Doppelte der Erbschaftsteuerschuld an Vermögen veräußern, da die Veräußerung gleichzeitig ca. 50 % Ertragsteuern hervorruft.

Besteht für Erben in Steuerklasse II und III ein besonderes Risiko?

Ja. Ihnen stehen für das betriebliche Vermögen die allgemeinen Verschonungen zu, einschließlich der Besteuerung in Steuerklasse I; sie werden insoweit behandelt wie Kinder und Ehegatten, tragen jedoch ein zweifaches Risiko:

Können sie die Verhaftungsregel nicht einhalten, entfällt die Verschonung auf das Betriebsvermögen. Zusätzlich geht ihnen die Einstufung in Steuerklasse I verloren. Dies ist auch deshalb besonders nachteilig, da die Tarife in den Steuerklassen II und III erheblich erhöht werden sollen.

Wie werden eingetragene Lebenspartner als Erbe beim Betriebsvermögen behandelt?

Eingetragene Lebenspartner haben, wie Ehegatten, einen Freibetrag von 500.000 €. Sie werden aber in Steuerklasse III eingereiht. Bei der Unternehmensnachfolge werden sie, wie alle anderen, bzgl. des Unternehmenswertes mit Steuerklasse I besteuert, solange die Verschonungsregeln eingehalten werden.

Wie sollen Betriebe bewertet werden?

Mit dem Verkehrswert. Dabei soll pauschal vom 11-fachen des Jahresgewinns ausgegangen werden; dem liegt die Annahme einer Eigenkapitalrendite von 9 % zu Grunde.

Wie sollen Immobilien bewertet werden?

Mit dem Verkehrswert, wobei für vermietete Immobilien ein Abschlag von 10 % vorgesehen ist.

Soll auch das gesamte ausländische Betriebsvermögen begünstigt werden?

Nein. Nach dem Reformentwurf soll Betriebsvermögen außerhalb EU/EWR dann nicht begünstigt sein, wenn es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen oder um die Betriebsstätten einer Personengesellschaft handelt.

Sieht der Reformentwurf ein generelles Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vor?

Nein. Nur für Erbfälle – nicht Schenkungen – seit dem 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuerrechts (voraussichtlich Mitte 2008) ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen.

Lohnt sich der Wegzug nach Österreich zur Vermeidung der Erbschaftsteuer?

Ein Wegzug nach Österreich könnte nur helfen, wenn Erbe und Erblasser nach Österreich umsiedeln. Darüber hinaus muss das gesamte zu vererbende Vermögen in Österreich belegen sein (z. B. über österreichische Kapitalgesellschaften). Zwischen Wegzug und Übertragung müssen wenigstens fünf Jahre liegen.

III. Hintergrundinformationen zur Erbschaftsteuer

Wie hoch ist das Aufkommen der Erbschaftsteuer?

Im Jahr 2007 betrug das Erbschaftsteueraufkommen knapp 4,1 Mrd. €, das sind 0,7 % des gesamten Steueraufkommens in Deutschland. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurde jedoch nur ein Aufkommen von ca. 3,2 Mrd. € erreicht. Nach der Erbschaftsteuerreform soll es in Zukunft 4 Mrd. € betragen. In Hamburg, Bayern und Hessen ist das Pro-Kopf-Aufkommen der Erbschaftsteuer verhältnismäßig hoch. In den neuen Bundesländern hat die Erbschaftsteuer nur sehr geringe Bedeutung.

Wie hoch sind die Kosten für die Erbschaftsteuer bei den Finanzämtern?

Zu den Erhebungskosten gibt es keine verlässlichen Zahlen. Der Aufwand für die Bewertung – insbesondere des Betriebsvermögens – ist jetzt schon hoch und wird in Zukunft noch steigen. Auch die geplante Verdreifachung der Überwachungsfrist von 5 auf 15 Jahre wird die Erhebungskosten deutlich erhöhen.

Warum wird die Erbschaftsteuer nicht den Ländern überantwortet?

In Deutschland hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz bei der Erbschaftsteuer, obwohl das Aufkommen den Ländern zusteht. Es gibt Überlegungen, den Ländern freizustellen, ob und wie sie Erbschaften besteuern wollen. Um Mehrfachbelastungen zu vermeiden, müssten dann jedoch die Länder untereinander entsprechende Abkommen schließen, was sehr bürokratisch wäre.

Welche Staaten haben die Erbschaftsteuer abgeschafft?

Portugal, Schweden, Slowakei, einzelne Kantone in der Schweiz, ab 01.08.2008 Österreich; in Tschechien ist die Abschaffung vorgesehen.

Warum hat Deutschland das Erbschaftsteuer-DBA mit Österreich gekündigt?

Mit der Abschaffung der Erbschaftsteuer in Österreich entsteht keine Doppelbesteuerung mehr.

Ansprechpartner:

Dr. Bernd Greulich, Tel. 02641 99074-13, greulich@koblenz.ihk.de